Freiwillige Feuerwehr Kirchheim/N

Jugendordnung der Jugend- und Kinderfeuerwehr Kirchheim/N

§ 1

Organisation

(1) Die Jugend- und Kinderfeuerwehr Kirchheim/N ist die Jugend- und Kinderabteilung der Freiw. Feuerwehr Kirchheim/N.
(2) Die Jugend- und Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiw. Feuerwehr Kirchheim/N nach dieser Ordnung selbst.
(3) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugend- und Kinderfeuerwehr. Die Jugend- und Kinderfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
(4) Innerhalb dieser Jugend- und Kinderfeuerwehr steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugend- und Kinderfeuerwehr.

§ 2

Jugend- und Kinderfeuerwehrarbeit

(1) Grundlage der Jugend- und Kinderfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugend- und Kinderfeuerwehr.

(2) Jugend- und Kinderfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird
 b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen
 c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden
 d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.

(3) Die Jugend- und Kinderfeuerwehr will insbesondere
 a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten
 b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern
 c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugend- und Kinderfeuerwehr und durch Begegnung bei Lagern und Fahrten dienen
 d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

(4) In fachlicher Hinsicht will die Jugend- und Kinderfeuerwehr auf die Arbeit der Freiw. Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 a) Aufgaben der Feuerwehr
 b) Brandschutzerziehung
 c) Erste Hilfe

(5) Weitere Aufgaben der Jugend- und Kinderfeuerwehr sind:
 a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugend- und Kinderorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen
 b) Öffentlichkeitsarbeit
 c) Erstellen der Jahresstatistik der Jugend- und Kinderfeuerwehr

§ 3
Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

(1) In der Jugend- und Kinderfeuerwehr können Kinder ab 6 bis 10 Jahren in der Kinderfeuerwehr und Jugendliche ab dem vollendeten 11. Lebensjahr in der Jugendfeuerwehr als Angehörige aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Verantwortliche in der Jugend- und Kinderfeuerwehr sind Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr.
 a) Sie haben gemäß § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei der personalführenden Stelle der Gemeindefeuerwehr im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie müssen über die für Ihre Aufgaben entsprechende fachliche und soziale Eignung verfügen. Liegt das Führungszeugnis nicht mehr innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Turnus vor, endet die Zugehörigkeit zur Jugend- und Kinderfeuerwehr automatisch fünf Jahre nach dem letzten vorgelegten Führungszeugnis.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugend- und Kinderfeuerwehr endet
 a) beim Austritt aus der Jugend- und Kinderfeuerwehr
 b) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugend- und Kinderfeuerwehr
 d) mit der Auflösung der Jugend- und Kinderfeuerwehr
 e) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden
 f) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (2).

§ 4
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehr

(1) Jeder Angehörige der Jugend- und Kinderfeuerwehr hat das Recht
 a) bei der Planung und Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken
 b) in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.

(3) Die Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehr
 a) werden von der Gemeinde gegen Haftpflichtschäden versichert

b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugend- und Kinderfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG
c) sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe der § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt
d) erhalten nach Maßgabe des § 15 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(4) Jedes Mitglied der Jugend- und Kinderfeuerwehr hat die Pflicht
a) bei der Planung und Gestaltung der Arbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken
b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen
c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugend- und Kinderfeuerwehrwartes oder der ihm beauftragten Person Folge zu leisten.

(5) Den Mitgliedern der Jugend- und Kinderfeuerwehr ist es untersagt, während den Veranstaltungen der Jugend- und Kinderfeuerwehr zu Rauchen sowie Alkohol und Drogen zu konsumieren.

(6) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
a) Gespräch mit der Jugend-/ Kinderleitung
b) Gespräch vor der Jugend- und Kinderfeuerwehr
c) Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
d) Ausschluss aus der Jugend- und Kinderfeuerwehr

(7) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der nach Beratung mit dem Jugend- und Kinderfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5
Organe der Jugend- und Kinderfeuerwehr

Organe der Jugend- und Kinderfeuerwehr sind:
a) Hauptversammlungen der Jugendfeuerwehr (nicht für die Kinderfeuerwehr)
b) Jugend- und Kinderfeuerwehrwart und Jugendleitung
c) Kommandant

§ 6
Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

(1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugend- und Kinderfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Jugend- und Kinderfeuerwehrwartes zusammen.
(2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugend- und Kinderordnung.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens vier Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung wie Vorschläge, Wünsche, Anregungen, Verbesserungen, etc. dürfen während der Hauptversammlung von den Jugendlichen eingereicht werden. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.

(4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 a) Wahl von zwei Jugendsprechern, als Vertretung der Angehörigen in der Jugend- und Kinderfeuerwehr auf ein Jahr
 b) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten
 c) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7
Jugend- und Kinderfeuerwehrwart und Jugendleitung

(1) Der Jugend- und Kinderfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugend- und Kinderfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugend- und Kinderfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die/der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugend- und Kinderfeuerwehrwart verhindert ist.

(2) Die Jugendleitung wird vom Feuerwehrausschuss bestellt und besteht aus
 a) dem Jugend- und Kinderfeuerwehrwart
 b) seinem/n Stellvertreter/n
 c) dem/den Jugend- und Kindergruppenleiter/n.

(3) Der Jugend- und Kinderfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.

(4) Die Jugendleitung
 a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugend- und Kinderfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen
 b) führt die Beschlüsse der Organe durch.

(5) Mitglieder der Jugendleitung, nicht die Kinderleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
 a) Jugendgruppenleiterlehrgang I und II (Grundlehrgang)
 Zusätzlich sollen der Jugend- und Kinderfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter/n folgende Voraussetzungen haben:
 a) Jugendwartlehrgang (Aufbaulehrgang); (zwingend für den Jugendwart, nicht zwingend für den/die Stellvertreter/n
 b) Gruppenführerlehrgang; (zwingend für den Jugendwart, nicht zwingend für den/die Stellvertreter/n

§ 8
Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Wahl der Jugendsprecher ist auf Antrag eines Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9
Jugendkasse

(1) Für die Arbeit wird innerhalb des nach § 18a Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.

(2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 a) Zuwendung der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter
 b) Erträge aus Veranstaltungen
 c) Jugendplanmittel
 d) Sonstige Einnahmen.

(3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

(5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrrates leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.

(6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich vom Feuerwehrausschuss zu prüfen.

§ 10
Schlussbestimmung

(1) Die Jugendordnung wurde am 16.04.2024 vom Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim/N beschlossen.
(2) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet beim Feuerwehrausschuss eingereicht werden.

Kirchheim/N, den 16.04.2024

GEMEINDE KIRCHHEIM a. N. 1 Landkreis Ludwigsburg

Uwe Seibold
Bürgermeister

Christian Scherb
Kommandant